

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.), Allgemeiner Teil

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziff. 9 und 34 Abs. 1 LHG i.d.F. vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Art. 3 des KIT-Zusammenführungsgesetzes vom 14. Juli 2009, hat der Senat in seiner Sitzung am 18. Februar 2010 die nachstehenden Änderungen des Allgemeinen Teils der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2007, Nr. 17) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 7. Juni 2010 erteilt.

Artikel 1

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.) und aufgrund der bestandenen Masterprüfung der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) beziehungsweise „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„In der Geowissenschaftlichen Fakultät ist das Studium und der Abschluss folgender Bachelor und konsekutiver Masterstudiengänge möglich:

- a) Studienfach Geographie:
Bachelor of Science in Geographie,
Master of Science in Physischer Geographie – Landscape System Sciences,
Master of Arts Humangeographie – Global Studies,
- b) Studienfach Geowissenschaften:
Bachelor of Science in Geowissenschaften,
Master of Science in Geowissenschaften,
- c) Studienfach Geoökologie/Ökosystemmanagement:
Bachelor of Science in Geoökologie/Ökosystemmanagement,
Master of Science in Geoökologie
- d) Studienfach Umweltnaturwissenschaften:
Bachelor of Science in Umweltnaturwissenschaften.“

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Als nicht-konsekutive Masterstudiengänge werden folgende Studiengänge angeboten,

- a) Applied Environmental Geoscience,
 - b) Naturwissenschaftliche Archäologie,
- die mit dem Master of Science abgeschlossen werden.“

3. § 3 Abs. 1 Satz 8 erhält folgende Fassung:

„Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im dritten und vierten Semester.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten in Kraft am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen.

Tübingen, den 7. Juni 2010

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor